



Landgericht Oldenburg

Geschäfts-Nr.:
15 O 954/08

Abschrift

Verkündet am:
09.07.2009
Hillie, JAe
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Urteil

Im Namen des Volkes!

In dem Rechtsstreit

der Firma GEW Wilhelmshaven GmbH vertreten durch den Geschäftsführer Dipl.-Ing
Gerd-Joachim Grom, Nahestr. 6, 26382 Wilhelmshaven,

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Dr. Patt und Partner,
Weststr. 21, 09112 Chemnitz,
Geschäftszeichen: 25145-08

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9: Rechtsanwälte Dr. Dr. Wambach und
Partner, Außer der Schleifmühle 54, 28203 Bremen,
Geschäftszeichen: 00298-08

hat die 15. Zivilkammer (3. Kammer für Handelssachen) des Landgerichts Oldenburg
auf die mündliche Verhandlung vom 04.06.2009 durch

die Vorsitzende Richter am Landgericht Seewald,
den Handelsrichter Klose und
den Handelsrichter Mecking

für **R e c h t** erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass die Beklagten in den Jahren 2004, 2005 und 2006 verpflichtet waren, an die Klägerin einen jährlichen Leistungspreis in Höhe von jeweils 156,58 € einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer zu zahlen.
2. Es wird festgestellt, dass die Klägerin berechtigt war, im Zeitraum vom 01.10.2004 bis zum 31.03.2007 von den Beklagten für die Erdgaslieferungen einen Arbeitspreis je abgenommene Kilowattstunde einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer (bis 31.12.2006: 16%, ab 01.01.2007: 19%) wie folgt zu beanspruchen:
 - a. vom Beklagten zu 2. im Zeitraum vom 01.10.2004 bis 31.12.2006 in Höhe von 3,64 ct/kWh und im Zeitraum vom 01.01.2007 bis 31.03.2007 in Höhe von 3,74 ct/kWh,
 - b. von den Beklagten zu 1., 4., 5., 6. und 7. im Zeitraum vom 01.10.2004 bis 31.12.2006 in Höhe von 4,11 ct/kWh und im Zeitraum vom 01.01.2007 bis 31.03.2007 in Höhe von 4,21 ct/kWh,
 - c. vom Beklagten zu 9. im Zeitraum vom 01.10.2004 bis 31.12.2006 in Höhe von 4,66 ct/kWh und im Zeitraum vom 01.01.2007 bis 31.03.2007 in Höhe von 4,78 ct/kWh,
 - d. vom Beklagten zu 3. im Zeitraum vom 01.10.2004 bis 31.12.2006 in Höhe von 5,10 ct/kWh und im Zeitraum vom 01.01.2007 bis 31.03.2007 in Höhe von 5,24 ct/kWh.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Die Klägerin trägt 6/7 der Gerichtskosten und
 - a. 90% der Kosten des Beklagten zu 1)
 - b. 80 % der Kosten des Beklagten zu 2)
 - c. 80 % der Kosten des Beklagten zu 3)
 - d. 80 % der Kosten des Beklagten zu 4)
 - e. 80 % der Kosten des Beklagten zu 5)
 - f. 90 % der Kosten des Beklagten zu 6)
 - g. 76 % der Kosten des Beklagten zu 7)
 - h. alle Kosten der Beklagten zu 8)
 - i. 90 % der Kosten des Beklagten zu 9)

Die Beklagten zu 1. - 7. und 9. tragen 1/7 der Gerichtskosten und der Kosten der Klägerin als Gesamtschuldner.

4. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin ist ein kommunales Energieversorgungsunternehmen. Die Beklagten sind Haushaltskunden der Klägerin. Mit der Klage macht die Klägerin u.a. Entgelte für Erdgaslieferungen aufgrund von Erhöhungen geltend. Die Parteien streiten sich um die Wirksamkeit der Erhöhungen.

Der Erdgasverkaufspreis der Klägerin ist unterteilt in einen Arbeitspreis und einen Leistungspreis. Der Arbeitspreis ist verbrauchsabhängig und wird für jede vom Kunden abgenommene Kilowattstunde berechnet, der Leistungspreis (Grundpreis) wird unabhängig von der abgenommenen Menge an Erdgas gebildet.

Für die Haushaltskunden hat die Klägerin mehrer Preisgruppen zur Verfügung. Die Preisgruppen E 0 bis E 2 sind für vergleichsweise geringe Abnahmemengen bis 9.297 kWh jährlich vorgesehen. Für Abgabemengen über 9.297 kWh hat die Klägerin eine Preisgruppe "Sonderpreisregelung ES" aufgestellt, in der aufgrund der höheren Abnahmemengen der sog. Arbeitspreis je abgenommene Kilowattstunde niedriger ist als bei den Tarifen für Geringverbraucher E 0 bis E 2, demgegenüber der sog. Leistungspreis etwas höher ist. Die Beklagte fallen aufgrund ihrer Abnahmemengen aller unter die Preisgruppe "Sonderpreisregelung ES".

Die Klägerin erhöhte gegenüber all ihren Haushaltskunden und damit auch gegenüber den Beklagten den Arbeitspreis und damit die Erdgaspreise zum 01.10.2004, 01.08.2005, 01.02.2006 und 01.11.2006. Die Erhöhungen gab sie jeweils öffentlich bekannt.

Die Beklagte legten gegen die in den Jahren 2004 bis 2006 erfolgten Preiserhöhungen (teilweise nicht gegen alle) Widerspruch bei der Klägerin ein und verweigerten die Zahlung der jeweiligen Erhöhungsbeträge ganz oder teilweise.

Die Klägerin meint, sie sei vorbehaltlich einer Billigkeitskontrolle nach § 315 Abs. 3 BGB zu einer einseitigen Anpassung der Erdgaspreise auf der Grundlage der Gasversorgungsverträge mit den Beklagten i.V.m. § 4 der AVBGasV vom 21.06.1979 berechtigt gewesen. Die Beklagten seien als allgemeine Tarifkunden anzusehen. Selbst wenn man sie als Sondertarifkunden betrachten würde, führe dies zu keinem anderen Ergebnis. Der AVBGasV käme eine Leitbildfunktion zu, die in die Gasversorgungsverträge einzubeziehen wäre.

Ihre Gaserhöhungen hätten der Billigkeit entsprochen. Der Bezugspreis, der an den Preis für extra leichtes Heizöl gekoppelt sei, habe sich entsprechend erhöht. Wegen der von ihr dargestellten Entwicklung im Einzelnen wird auf die Klageschrift Bezug genommen. Sie habe die streitgegenständlichen Gaspreiserhöhungen von Wirtschaftsprüfern untersuchen lassen. Diese seien zu dem Ergebnis gekommen, dass die Erhöhungen ausschließlich auf den der Klägerin selbst entstandenen vertraglich gebundenen Steigerungen der Einkaufspreise beruhten. Ein Ausgleich der Bezugskostensteigerung durch anderweitige Kostenrückgänge sei nicht zu verzeichnen gewesen. Die Öl-Gas-Preisbindung sei rechtmäßig. Auch gegenüber anderen Gasanbietern sei die Klägerin eine der günstigeren.

Nachdem sie zunächst gegen den Beklagten zu 1. eine Forderung in Höhe von EUR 440,40, gegen den Beklagten zu 2. in Höhe von EUR 486,23, gegen den Beklagten zu 3. i.H.v. 663,05 €, gegen den Beklagten zu 4. i.H.v. 488,14 €, gegen den Beklagten zu 5. i.H.v. 492,61 €, gegen den Beklagten zu 6. i.H.v. 509,02 €, gegen den Beklagten zu 7. i.H.v. 390,56 €, gegen die Beklagte zu 8. i.H.v. 922,37 € und gegen den Beklagten zu 9. i.H.v. 1.598,07 € geltend gemacht hat, hat die Beklagte zu 8. ihren Widerspruch zurück genommen und die Erhöhungsforderung am 29.04.2008 gezahlt. Daraufhin hat die Klägerin die Klage gegenüber der Beklagten zu 8. für erledigt erklärt. Hinsichtlich der anderen Beklagten hat sie die Klageforderungen reduziert und um zwei Feststellungsanträge erweitert. Nach der ersten mündlichen Verhandlung hat sie die Klage um zwei weitere Feststellungsklagen erweitert. Sie beantragt nunmehr,

1. den Beklagten zu 1. zu verurteilen, an die Klägerin 94,88 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.04.2009 zu zahlen,
2. den Beklagten zu 2. zu verurteilen, an die Klägerin 466,97 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.04.2009 zu zahlen,
3. den Beklagten zu 3. zu verurteilen, an die Klägerin 605,28 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.04.2009 zu zahlen,
4. den Beklagten zu 4. zu verurteilen, an die Klägerin 313,14 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.04.2009 zu zahlen,

5. den Beklagten zu 5. zu verurteilen, an die Klägerin 218,68 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.04.2009 zu zahlen,
6. den Beklagten zu 6. zu verurteilen, an die Klägerin 210,87 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.04.2009 zu zahlen,
7. den Beklagten zu 7. zu verurteilen, an die Klägerin 390,56 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.04.2009 zu zahlen,
8. festzustellen, dass sich die Klage gegen die Beklagte zu 8. erledigt hat,
9. den Beklagten zu 9. zu verurteilen, an die Klägerin 1.318,64 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.04.2009 zu zahlen,
10. festzustellen, dass für die zwischen der Klägerin und den Beklagten zu 2., 3., 4., 6., 7. und 9. bestehenden Gasversorgungsverträge in der Preisgruppe "Sonderpreisregelung ES" folgende Arbeitspreise je abgenommene Kilowattstunde in ct einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer Gültigkeit hatten:
 - a. vom 01.10.2004 bis 31.07.2005: 4,11 ct/kWh,
 - b. vom 01.08.2005 bis 31.01.2006: 4,66 ct/kWh,
 - c. vom 01.02.2006 bis 31.10.2006: 5,10 ct/kWh,
 - d. vom 01.11.2006 bis 31.12.2006: 5,39 ct/kWh,
vom 01.01.2007 bis 31.03.2007: 5,53 ct/kWh,
11. festzustellen, dass für die zwischen der Klägerin und den Beklagten zu 1. und 5. bestehenden Gasversorgungsverträge in der Preisgruppe Sonderpreisregelung ES folgende Arbeitspreise je abgenommene Kilowattstunde in ct einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer Gültigkeit hatten:
 - a. vom 01.08.2005 bis 31.01.2006: 4,66 ct/kWh,
 - b. vom 01.02.2006 bis 31.10.2006: 5,10 ct/kWh,
 - c. vom 01.11.2006 bis 31.12.2006: 5,39 ct/kWh,
vom 01.01.2007 bis 31.03.2007: 5,53 ct/kWh,
12. festzustellen, dass die Beklagten in den Jahren 2004, 2005 und 2006 verpflichtet waren, an die Klägerin einen jährlichen Leistungspreis in Höhe von jeweils 156,58 € einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer zu zahlen,

13. hilfsweise zu den Klageanträgen 1.-11. festzustellen, dass die Klägerin berechtigt war, im Zeitraum vom 01.10.2004 bis zum 31.03.2007 von den Beklagten für die Erdgaslieferungen einen Arbeitspreis je abgenommene Kilowattstunde einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer (bis 31.12.2006: 16%, ab 01.01.2007: 19%) wie folgt zu beanspruchen:
- a. vom Beklagten zu 2. im Zeitraum vom 01.10.2004 bis 31.12.2006 in Höhe von 3,64 ct/kWh und im Zeitraum vom 01.01.2007 bis 31.03.2007 in Höhe von 3,74 ct/kWh,
 - b. von den Beklagten zu 1., 4., 5., 6. und 7. im Zeitraum vom 01.10.2004 bis 31.12.2006 in Höhe von 4,11 ct/kWh und im Zeitraum vom 01.01.2007 bis 31.03.2007 in Höhe von 4,21 ct/kWh,
 - c. vom Beklagten zu 9. im Zeitraum vom 01.10.2004 bis 31.12.2006 in Höhe von 4,66 ct/kWh und im Zeitraum vom 01.01.2007 bis 31.03.2007 in Höhe von 4,78 ct/kWh,
 - d. vom Beklagten zu 3. im Zeitraum vom 01.10.2004 bis 31.12.2006 in Höhe von 5,10 ct/kWh und im Zeitraum vom 01.01.2007 bis 31.03.2007 in Höhe von 5,24 ct/kWh.

Die Beklagten beantragen,

die Klage insgesamt abzuweisen.

Sie meinen, sie seien als Sondervertragskunden einzustufen. Die Klägerin habe bei der Ankündigung der Preiserhöhungen ausgeführt, dass im Rahmen der Grundversorgung eine Belieferung zum Allgemeinen Tarif angeboten werde. Daraus folge dass es sich bei der Belieferung zum Sonderkundenpreistarif nicht um die Grundversorgung handle. Das Wirtschaftsprüfergutachten sei nur ein Privatgutachten, die Klägerin habe die Geschäftsunterlagen offen zu legen.

Soweit die Klägerin von den Beklagten Beträge geltend mache, die diese im Jahre 2004 einbehalten haben, berufen sie sich auf Verjährung.

Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die ursprüngliche Klage ist nicht begründet, mit den in der Klageerweiterung geltend gemachten Feststellungsanträgen hat die Klägerin Erfolg.

Die Klägerin hat mit den für diesen Rechtsstreit relevanten Kunden entgegen ihrer Auffassung Sonderverträge abgeschlossen. Schriftliche Verträge sind zwischen der Klägerin und den Beklagten nicht geschlossen worden. Den Beklagten zu 1., 2., 4., 6 und 9 hat die Klägerin eine "Vertragsbestätigung" (K1 und K2) übersandt. Darin wird ausgeführt, dass als Vertragsgrundlage die bundeseinheitliche Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Gasversorgung sei. Im Übrigen ist ein Vertrag allein durch die Entnahme des Erdgases und dem Zulassen durch die Klägerin zustande gekommen.

Die Beklagten bezogen ihr Erdgas zwar aufgrund eines öffentlich bekannt gegebenen und jedem Haushaltskunden in gleicher Weise zur Verfügung gestellten Tarifs. Aber nicht alle Kunden, die nach veröffentlichten und standardisierten Preisen beliefert werden, sind deshalb - in der herkömmlichen Terminologie - Tarifkunden bzw. fallen in den Bereich der Grundversorgung. Die herkömmliche Begrifflichkeit kennt auch den sogenannten Normsonderkunden, der Gas zu besonderen Konditionen, aber nach standardisierten Tarifen und Konditionen bezieht, d.h. in der Regel zu günstigeren Tarifen z.B. aufgrund der Abnahmemenge (vgl. Arzt/Fitzner, Zulässigkeit von Preiserhöhungen durch Gasversorgungsunternehmen gegenüber Haushaltskunden, ZNER 2005, 305, 307 m.w.N.). So erhielten die Beklagten einen "Sonderpreis". Aufgrund ihrer Abnahmemenge wurden sie von der Klägerin in den für sie günstigsten Tarif "Sondertarif ES" eingestuft.

Auch die Gestaltung des § 41 EnWG zeigt, dass die Belieferung von Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung sich nicht auf individuell ausgehandelte Bezugsverträge beschränkt, was im Verhältnis eines Gasversorgers zu Haushaltskunden ohnehin kaum von praktischer Bedeutung sein dürfte. In Absatz 1 ist aufgezählt, welche Punkte in diesen Verträgen mindestens geregelt sein müssen, nach Absatz 2 können durch Rechtsverordnung einheitliche Bestimmungen der Verträge festgesetzt werden. Zu den Mindestinhalten der Verträge gehören unter anderem Bestimmungen über die Vertragsdauer, die Preisanpassung, die Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses (Absatz 1 Satz 1 Nr. 1) oder auch über die Zahlungsweise

(Absatz 1 Satz 1 Nr. 3). Diese Festlegungen passen nicht zu lediglich individuell ausgehandelten Verträgen.

Die Klägerin hat die Beklagten bei der Abrechnung entsprechend ihres Verbrauchs als Sondertariffkunden eingruppiert. Die Grenze zwischen Tarif- und Sonderkunden legte allein die Klägerin fest. In ihren Mitteilungen an die Beklagten über Preiserhöhungen führte sie ausdrücklich auf, dass die „Sonderpreisregelung ES“ kein allgemeiner Tarif im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes ist, auf den jeder einen Anspruch hat. Für die Inanspruchnahme des "Sondertarifs ES" wird dort auch ein Inkassoverfahren vorausgesetzt. Es wird auch darauf hingewiesen, dass für die "Sonderpreisregelung ES" die AVBGasV gelte. Dieser Hinweis wäre nicht notwendig, wenn es sich um einen allgemeinen Tarif handelt. Die Beklagten sind daher Sondervertragskunden, auch wenn die Verträge den Anforderungen des § 41 Abs. 1 EnWG nicht genügen. Die ungenügende Vertragsgestaltung führt nicht automatisch zur Einordnung als Tarifvertrag.

Auf Sonderkunden findet die AVBGasV keine unmittelbare Anwendung (BGH, Urteil vom 29.04.2008 - KZR 2/07 S. 13, 15). Kunde im Sinne von § 1 AVBGasV ist der Tariffkunde. Ein Preisbestimmungsrecht der Klägerin ergibt sich daher nicht aus dem Gesetz. Eine vertragliche Vereinbarung zur Preisbestimmung besteht zwischen den Parteien nicht. Einen schriftlichen Vertrag gibt es nicht. Eine wirksame Einbeziehung der AVBGasV in das Vertragsverhältnis hat die Klägerin nicht nachvollziehbar dargelegt. Soweit den Beklagten zu 1, 2, 4, 6 und 9 eine Vertragsbestätigung übersandt wurde, bei der als Vertragsgrundlage auf die bundeseinheitliche Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Elektrizitäts- und Gasversorgung Bezug genommen wurde, reicht dies nicht um eine wirksame Einbeziehung zu begründen. Darin wird eine Zusendung der Verordnung angeboten, bei einem Vertragsschluss unter Abwesenden kann eine Einbeziehung nicht durch das Angebot der Übersendung der AGB genügt werden (Palandt/Grüneberg, BGB, 68. Aufl. 2009, § 305 Rdnr. 35). Auch eine nachträgliche Vereinbarung der Einbeziehung sieht die Kammer nicht. Zwar wird in den Mitteilungen zu den Preiserhöhungen von der Klägerin darauf hingewiesen, dass für die "Sonderpreisregelung ES" die AVBGasV gelten, das Schweigen der Beklagten hierauf kann jedoch nicht als Einverständnis mit einer Einbeziehung ausgelegt werden. Unter Verbrauchern ist das Schweigen nicht als Zustimmung auszulegen. § 2 AVBGasV die einen Hinweis auf die allgemeinen Bedingungen für die Gasversorgung von Tariffkunden ausreichen lässt, findet hier gerade keine Anwendung. Auf § 4 Abs. 1 und 2 AVBGasV

kann die Klägerin somit nicht zur Begründung eines Preisanpassungsrechtes zurück greifen.

Eine ergänzende Vertragsauslegung kommt auch nicht in Betracht. Die Parteien haben sich nach den obigen Ausführungen allein auf die Hauptleistungspflicht geeinigt. Eine ergänzende Vertragsauslegung kommt nur dann in Betracht, wenn sich die Lücke nicht durch dispositives Gesetzesrecht füllen lässt und dies zu einem Ergebnis führt, das den beiderseitigen Interessen nicht mehr in vertretbarer Weise Rechnung trägt, sondern das Vertragsgefüge völlig einseitig zu Gunsten des Kunden verschiebt. Es ist schon nicht feststellbar, welche Regelung die Parteien getroffen hätten, wenn ihnen die Lücke bei Vertragsschluss bekannt gewesen wäre. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass auch im Rahmen einer ergänzenden Vertragsauslegung die genannten Anforderungen an die Transparenz einer Preisänderungsklausel Beachtung finden müssen. Es fehlt an Anknüpfungstatsachen, um im Wege einer ergänzenden Vertragsauslegung eine Preisänderung zu ermitteln, die den Interessen beider Parteien entspricht. Zwischen der Klägerin und den Beklagten ist nach den obigen Ausführungen ein unbefristetes Dauerschuldverhältnis zustande gekommen. Die Klägerin hätte das Vertragsverhältnis nach allgemeinen Grundsätzen kündigen können. Bei ungewöhnlicher Steigerung ihrer Bezugskosten wäre eine außerordentliche Änderungskündigung gem. § 314 BGB in Betracht gekommen, bei gemäßigten Bezugskostensteigerungen wäre es ihr nicht unzumutbar gewesen eine angemessene ordentliche Frist für die Änderungskündigung einzuhalten. Es wäre der Klägerin auch unbenommen gewesen eine Änderungskündigung mit der Vereinbarung allgemeiner Geschäftsbedingungen, die ein Preisanpassungsrecht beinhalten, zu verbinden. Bei fehlender Zustimmung hätte die Klägerin eine Belieferung nur im Rahmen der Grundversorgung vornehmen können.

Da es an einer Grundlage für die Preiserhöhungen fehlt, sind diese nicht wirksam. Die Zahlungsanträge und auch die entsprechenden Feststellungsanträge sind daher zurück zu weisen.

Hinsichtlich der Beklagten zu 8. war der Rechtsstreit für erledigt zu erklären, nachdem diese die Klageforderung gezahlt und ihren Widerspruch zurück genommen hat.

Für die nach der ersten mündlichen Verhandlung mit der Klageerweiterung geltend gemachten Feststellungsanträge zu 12. und 13. fehlt der Klägerin nicht das Feststellungsinteresse. Sie hat an einer isolierten Feststellung ein Rechtsschutzinteresse. Die

Beklagten haben zwar keine Widerklage erhoben, sie haben aber ausdrücklich erklärt, weder den Leistungspreis, noch den Sockelpreis anzuerkennen. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass sie die Klägerin auf Rückzahlung ihrer Ansicht nach zuviel gezahlter Entgelte in Anspruch nehmen. Ob die Klägerin gegenüber einem solchen Anspruch den Einwand der Verjährung geltend macht, ist ihr zu überlassen. Ein Feststellungsinteresse entfällt aufgrund dieser Möglichkeit nicht.

Unstreitig entsprach der Leistungspreis schon bei Vertragsabschluss mit den Beklagten dem Betrag von 156,58 €. Damit handelte es sich um den bei Vertragsschluss vereinbarten Preis. Da keine Erhöhung vorliegt, kann die Wirksamkeit einer solchen Erhöhung nicht überprüft werden. Aufgrund der langen Hinnahme des Leistungspreises durch die Beklagten wäre ein Widerspruch zudem gem. § 242 BGB verwirkt.

Auch hinsichtlich des Sockelpreises ist aus den vorgenannten Gründen ein Feststellungsinteresse der Klägerin gegeben. Die Beklagten haben nicht gegen alle vier Preisänderungen einheitlich wirksam Widersprüche eingelegt. Sie haben Nachzahlungen beglichen bzw. Guthaben ohne Nachforderungen entgegen genommen. Bis zum Zeitpunkt des wirksamen Widerspruchs haben sie konkludent die Preiserhöhungen anerkannt. Wegen des zeitlichen Ablaufs der einzelnen Abrechnungen und Widersprüche wird auf den Klageerweiterungsschriftsatz vom 01.04.2009, dem die Beklagten insoweit nicht widersprochen haben, Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs.1 und 2 Nr. 1, § 91a Abs. 1 Satz 2 und § 269 Abs. 3 Satz 2, da in der Verringerung der Zahlungsanträge gegen die Beklagten eine Teilrücknahme zu sehen ist. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 11 ZPO